

2008/50

24. September 2009

Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat auf ihrer Sitzung am 24. September 2009 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens, die Mitglieder der Clearingstelle EEG Lucha und Puke und die nichtständigen Beisitzer der Clearingstelle EEG Grobrügge und Weißenborn beschlossen:

Das Empfehlungsverfahren 2008/50

Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf Altanlagen ohne PV-Anlagen

wird gem. § 25 Nr. 2 VerfO¹ **eingestellt**.

¹Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG, abzurufen unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/Verfahrensordnung>, nachfolgend bezeichnet als VerfO.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	3
2	Zusammenfassung der Stellungnahmen	4
3	Begründung	5
3.1	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	6
3.1.1	Beschluss vom 18. Februar 2009 – 1 BvR 3076/08	7
3.1.2	Beschluss vom 3. April 2009 – 1 BvR 3369/08	14
3.1.3	Beschluss vom 3. April 2009 – 1 BvR 3299/08	15
3.1.4	Zusammenfassung	16
3.2	Vorrang vor den Entscheidungen der Clearingstelle EEG	17
3.3	Fehlender weiterer Klärungsbedarf	17

I Einleitung des Verfahrens

Die Clearingstelle EEG hat das Empfehlungsverfahren aufgrund einer Vielzahl von Einzel- und Verbandsanfragen zur Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009² eingeleitet. Insbesondere im Bereich der Erzeugung von Strom aus Biomasse ergab sich bereits vor dem Inkrafttreten des EEG 2009 gegenüber der Clearingstelle EEG von Seiten einzelner und verbandsmäßig vertretener Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sowie Netzbetreiber Klärungsbedarf hinsichtlich der Anwendbarkeit von § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf Anlagen mit einem Inbetriebnahmezeitpunkt vor dem 1. Januar 2009³.

Die Clearingstelle EEG hat daraufhin auf ihrer Sitzung am 24. November 2008 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens, die Mitglieder der Clearingstelle EEG Lucha und Puke und die nichtständigen Beisitzer der Clearingstelle EEG Grobrügge und Weißenborn gem. § 23 Abs. 1 VerFO die Einleitung eines Empfehlungsverfahrens zu folgender Frage beschlossen:

Ist § 19 Abs. 1 EEG 2009 auch auf Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden und keine Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sind, anzuwenden?

Die Vorlage für den vorliegenden Beschluss hat gemäß § 24 Abs. 5 VerFO der Clearingstelle EEG⁴ der Vorsitzende Dr. Lovens erstellt.

Die bei der Clearingstelle EEG während der Stellungnahmefrist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 VerFO akkreditierten Interessengruppen und die gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerFO registrierten öffentlichen Stellen haben bis zum 12. Januar 2009, 16:00 Uhr Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gem. § 24 Abs. 1 VerFO erhalten. Die Stellungnahmen des vdp MitUnternehmer- und Genossenschaftsverbandes e. V., des BDEW Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., der Biogasunion e. V., des Bundesverbandes Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e. V., des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Fachverbandes Biogas e. V. sind fristgemäß eingegangen.

²Verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008, BGBl. I S. 2074 ff., zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.03.2009, BGBl. I S. 643, 644 f., im Folgenden bezeichnet als EEG 2009.

³Nachfolgend auch bezeichnet als Bestandsanlagen.

⁴Abzurufen unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/Verfahrensordnung>.

2 Zusammenfassung der Stellungnahmen

Zu der Verfahrensfrage sind fristgerecht Stellungnahmen der nachfolgend genannten akkreditierten Verbände und registrierten öffentlichen Stellen eingegangen:⁵

1. vdp MitUnternehmer- und Genossenschaftsverband e. V.

Nach Ansicht des vdp MitUnternehmer- und Genossenschaftsverbandes e. V. findet § 19 Abs. 1 EEG 2009 aufgrund einer fehlenden Übergangsbestimmung in § 66 EEG 2009 nach dem Wortlaut des Gesetzes auch auf Anlagen Anwendung, die im Geltungszeitraum des EEG 2004 in Betrieb genommen wurden. § 19 Abs. 1 EEG 2009 sei jedoch verfassungswidrig und daher nichtig. Die Vorschrift verstoße, soweit sie auf Bestandsanlagen angewendet werden solle, gegen Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG⁶. Bei der Anwendung von § 19 EEG 2009 auf Bestandsanlagen handele es sich um eine verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigte, unechte Rückwirkung.

2. BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. vertritt die Ansicht, dass § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf Bestandsanlagen anwendbar ist, sich indes nur auf die Vergütung von Strom auswirkt, der ab dem 1. Januar 2009 in Netze für die allgemeine Versorgung eingespeist wurde. Es handele sich bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf Bestandsanlagen nicht um eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung, sondern lediglich um eine verfassungsrechtlich zulässige Rückanknüpfung. Aspekte des Vertrauensschutzes von Betreiberinnen und Betreibern von Bestandsanlagen stünden dem nicht entgegen, da die Rechtslage hinsichtlich der Aufteilung mehrerer Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, insbesondere von Biogasanlagen, unklar und verworren gewesen sei.

3. Biogasunion e. V.

Die Biogasunion hält § 19 Abs. 1 EEG 2009 zwar aufgrund des Wortlauts, der Systematik und der Gesetzesbegründung für auf Bestandsanlagen anwendbar.

⁵Die teilweise sehr ausführlichen Stellungnahmen sind unter <http://www.clearingstelle-ee.de/EmpfV/2008/50> abrufbar.

⁶Anmerkung der Clearingstelle EEG: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, BGBl. III 100–1, zuletzt geändert durch Gesetz v. 29.07.2009, BGBl. I S. 2248.

Sie ist indes der Auffassung, diese Anwendung sei verfassungswidrig und verstoße gegen das Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber. Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung sei nicht ersichtlich, der Schutz des Zeitraums der Zahlung der Mindestvergütung von 20 Jahren sei vorrangig.

4. Bundesverband Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e. V.

Der Bundesverband Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e. V. hält § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf Bestandsanlagen zwar für anwendbar, diese Anwendung sei indes verfassungswidrig und verletze die Art. 14 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG.

5. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) verweist auf eine beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfassungsbeschwerde. Diese zielt darauf ab, den Geltungsbereich von § 19 Abs. 1 EEG 2009 ausschließlich auf Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 errichtet werden bzw. worden sind, zu beschränken. Das BMELV vertritt die Ansicht, das Ergebnis des bundesverfassungsgerichtlichen Verfahrens sei umzusetzen.

6. Fachverband Biogas e. V.

Der Fachverband Biogas e. V. geht davon aus, dass § 19 Abs. 1 EEG 2009 auch für Anlagen gilt, die vor dem Inkrafttreten des EEG 2009 in Betrieb gegangen sind. Dies verstoße jedoch gegen Art. 14 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG. Dieser Verstoß sei verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

Der Fachverband Biogas e. V. weist auf eine von ihm durchgeführte Umfrage hin, derzufolge gut 200 Anlagen in einem Abstand von 500 Metern innerhalb von 12 Kalendermonaten in Betrieb gegangen seien. Unter Berücksichtigung statistischer Erwägungen geht er davon aus, dass etwa 250 Anlagen betroffen und deren Betreiberinnen bzw. Betreiber von Insolvenz bedroht seien.

3 Begründung

Die Clearingstelle EEG hat das Verfahren eingestellt, weil die diesem zugrundeliegende Frage durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hinreichend und

abschließend beantwortet ist (hierzu 3.1) und diese Entscheidungen jeder etwaigen anderen Entscheidung der Clearingstelle EEG vorgingen (hierzu 3.2).

Die Clearingstelle EEG weist indes auf Folgendes hin:

1. Das Empfehlungsverfahren 2008/50 hatte allein die *Anwendbarkeit* von § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf Bestandsanlagen zum Gegenstand, während die *Auslegung* von § 19 Abs. 1 EEG 2009 teilweise Gegenstand anderer Verfahren der Clearingstelle EEG ist:
 - (a) Die Empfehlung vom 14. April 2009 (2008/49) der Clearingstelle EEG⁷ beantwortet die Frage, wann sich mehrere Anlagen „auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009) befinden.
 - (b) Der Hinweis vom 5. November 2009 (2009/13) der Clearingstelle EEG⁸ legt aus, wann mehrere Anlagen „innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind“ (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009).
2. Die bislang veröffentlichten bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen beziehen sich ausschließlich auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse. Insbesondere behandeln sie keinen Fall der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb gesetzt worden sind. Dass § 19 Abs. 1 EEG 2009 nicht auf PV-Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum vor dem 1. Januar 2009 anwendbar ist, ergibt sich aus der Anwendung einfachen Rechts, nicht Verfassungsrechts, wie die Clearingstelle EEG in ihrer Empfehlung vom 10. Juni 2009 (2009/5)⁹ dargelegt hat.

3.1 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Beim Bundesverfassungsgericht sind, soweit ersichtlich, bis zur Fassung dieses Beschlusses durch die Clearingstelle EEG sechs Verfassungsbeschwerden¹⁰ eingereicht

⁷Abzurufen unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/EmpfV/2008/49>.

⁸Abzurufen unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/HinwV/2009/13>.

⁹Abzurufen unter: <http://www.clearingstelle-eeg.de/EmpfV/2009/5>.

¹⁰Aktenzeichen: 1 BvR 3076/08, 1 BvR 3299/08, 1 BvR 3369/08, 1 BvR 3370/08, 1 BvR 3371/08 und 1 BvR 3372/08.

worden, die sich gegen die Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf Bestandsanlagen wenden. Von diesen sechs Verfassungsbeschwerdeverfahren sind drei durch veröffentlichte Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts beendet,¹¹ deren Inhalt im Folgenden wiedergegeben und zusammengefasst wird.¹² Die Verfassungsbeschwerdeführerinnen und -beschwerdeführer beriefen sich in den Verfahren ganz überwiegend auf die Verletzung der Art. 14 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG sowie auf den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz.

3.1.1 Beschluss vom 18. Februar 2009 – 1 BvR 3076/08

Dem ersten Beschluss¹³ lag eine Konstellation zugrunde, in der Biogasanlagen spätestens im Juli 2006 geplant wurden¹⁴ und sodann sukzessive im Zeitraum von November 2006 bis Dezember 2007 in Betrieb genommen worden sind. Das Bundesverfassungsgericht führte in dem Beschluss aus:

[...]

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg.

[...]

Bei der Prüfung des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, der in der Hauptsache gestellte Antrag ist von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet [...]

[...]

Eine Verfassungsbeschwerde ist in diesem Sinne offensichtlich unbegründet, wenn das Gericht zum Zeitpunkt der Entscheidung der Auffassung

¹¹ BVerfG, Beschl. v. 18.02.2009 (1 BvR 3076/08),
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20090218_1bvr307608a.html,

BVerfG, Beschl. v. 03.04.2009 (1 BvR 3369/08),
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20090403_1bvr336908.html,

BVerfG, Beschl. v. 03.04.2009 (1 BvR 3299/08),
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20090403_1bvr329908.html, alle zuletzt abgerufen am 03.09.2009 und auch abzurufen über <http://www.clearingstelle-ee.de/node/661>.

¹² Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind u. a. die angeführten Verweise auf Literatur und Rechtsprechung nicht mitzitiert.

¹³ Vgl. zu diesem auch die Zusammenfassung unter <http://www.clearingstelle-ee.de/node/585>.

¹⁴ Im Juli 2006 wurde ein Leasingvertrag über die noch in Betrieb zu nehmenden Biogasanlagen geschlossen.

ist, dass kein Gesichtspunkt erkennbar ist, der der Verfassungsbeschwerde zum Erfolg verhelfen könnte. Die Unbegründetheit muss daher nicht auf der Hand liegen; sie kann auch das Ergebnis vorgängiger gründlicher Prüfung sein [...]

Gemessen hieran erweist sich die Verfassungsbeschwerde hinsichtlich beider Beschwerdeführerinnen jedenfalls als offensichtlich unbegründet. Erst in einem Hauptsacheverfahren zu klärende Fragen wirft sie nicht auf [...]

Gegenstand der verfassungsrechtlichen Prüfung ist die Frage, ob § 19 Abs. 1 EEG 2009 mit den als verletzt bezeichneten Grundrechten der Beschwerdeführerinnen aus Art. 14 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar ist.

[...]

§ 19 Abs. 1 EEG 2009 verstößt nicht gegen das Grundrecht der Beschwerdeführerinnen aus Art. 14 Abs. 1 GG.

[...]

Es erscheint bereits zweifelhaft, ob der Vergütungsanspruch unter Geltung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2004 in der von den Beschwerdeführerinnen angenommenen Höhe bestanden hat [...] Selbst wenn man dies bejaht und § 19 Abs. 1 EEG 2009 ausgehend hiervon eine nach altem Recht erworbene Rechtsposition der Beschwerdeführerinnen verkürzt, ist die Regelung als verfassungsrechtlich zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung nicht zu beanstanden [...]

Soweit ersichtlich existiert keine fachgerichtliche Rechtsprechung zu der Problematik des Anlagensplittings und der vergütungsrechtlichen Bewertung von Biogasanlagenparks unter Geltung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2004. [...]

Im Schrifttum wird die Frage, wann mehrere Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 zu einer Anlage zusammenzufassen sind, unterschiedlich beantwortet. [...]

[...]

Beide vorstehend dargestellten Auffassungen erscheinen vertretbar. [...]

[...]

Die vorstehend aufgeworfene einfachrechtliche Frage bedarf im Ergebnis keiner Entscheidung. Selbst wenn man – wie im Folgenden – der verfassungsrechtlichen Prüfung zugrunde legt, dass der Gesetzeswortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 unter Berücksichtigung des Regelungszusammenhangs mit § 11 Abs. 6 EEG 2004 einer teleologisch orientierten Auslegung des Anlagenbegriffs entgegensteht und die Stromeinspeisungen des Bioenergieparks K... daher bislang einzelanlagenbezogen zu vergütet waren, ist § 19 Abs. 1 EEG 2009 verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Auch wenn man zugunsten der Beschwerdeführerinnen von eigentumsrechtlich geschützten Positionen ausgeht, ist Art. 14 Abs. 1 GG nicht verletzt.

Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie ist auch der rechtsstaatliche Grundsatz des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen, der in Art. 14 Abs. 1 GG für vermögenswerte Güter eine eigene Ausprägung erfahren hat [...]

Die konkrete Reichweite des Schutzes durch die Eigentumsgarantie ergibt sich erst aus der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums, die nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Sache des Gesetzgebers ist [...]. Allerdings ist der Gesetzgeber bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums nicht gänzlich frei. Er muss die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Dabei ist er an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden [...]. Im Falle einer Änderung der Rechtsordnung muss der Gesetzgeber für Eingriffe in durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte subjektive Rechte legitimierende Gründe haben [...]. Regelungen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, die zu solchen Eingriffen führen, sind nur zulässig, wenn sie durch Gründe des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sind. Die Eingriffe müssen zur Erreichung des angestrebten Zieles geeignet und erforderlich sein, insbesondere dürfen sie den Betroffenen nicht übermäßig belasten und für ihn deswegen unzumutbar sein [...].

Ausgehend hiervon stellt § 19 Abs. 1 EEG 2009 eine verfassungsgemäße Inhalts- und Schrankenbestimmung dar. Zwar führt die Regelung zu einer erheblichen Reduzierung der mit dem Betrieb des Bioenergie-

parks K... erzielbaren Einspeisevergütung [...] Diese gesetzliche Kürzung des Vergütungsanspruchs gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 EEG 2004 genügt jedoch den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes [...] sowie des im Gewährleistungsbereich des Art. 14 Abs. 1 GG zu berücksichtigenden Grundsatzes des Vertrauensschutzes [...]

[...]

Die Zusammenfassung mehrerer in unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Nähe errichteter Anlagen, die in Abhängigkeit von der Anlagenleistung zu vergütenden Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen, ist zur Erreichung dieses gesetzgeberischen Ziels geeignet und erforderlich. Dies gilt auch für die Erstreckung der Regelung auf Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2009 in Betrieb genommen worden sind. Dem Gesetzgeber stand kein milderes, die Betroffenen weniger belastendes Mittel zur Verfügung, mit dem er seine Ziele ebenso gut hätte erreichen können. Insbesondere würde die von den Beschwerdeführerinnen geforderte Ausklammerung modularer Bestandsanlagen aus dem Anwendungsbereich des § 19 Abs. 1 EEG 2009 dazu führen, dass die Stromverbraucher weiterhin die aus der einzelanlagenbezogenen Vergütung dieser Anlagen resultierenden, vom Gesetzgeber als überhöht angesehenen (Mehr-)Kosten tragen müssten. Mit dieser Einschränkung ihres Anwendungsbereichs wäre die Regelung des § 19 Abs. 1 EEG 2009 zur Erreichung des verfolgten Ziels daher nicht gleichermaßen geeignet wie in der gültigen Fassung.

Die Zusammenfassung der Leistung mehrerer – auch vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommener – Biomasseanlagen unter den in § 19 Abs. 1 EEG 2009 genannten Voraussetzungen ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Beschwerdeführerinnen werden auch unter Berücksichtigung der gravierenden wirtschaftlichen Nachteile nicht unangemessen belastet. Die nachträgliche Änderung der Vergütungsvorschriften könnte sich nur dann als unangemessen erweisen, wenn die Beschwerdeführerinnen von Verfassungs wegen auf den Fortbestand des nach ihrem Verständnis in § 3 Abs. 2 EEG 2004 geregelten Anlagenbegriffs vertrauen durften. Dies ist [...] jedoch nicht der Fall.

§ 19 Abs. 1 EEG 2009 genügt den Anforderungen des im Gewährleistungsbereich des Art. 14 Abs. 1 GG zu berücksichtigenden Grundsatzes des Vertrauensschutzes. Zwar entfaltet die Vorschrift rückwirkende Kraft [...] Diese Rückwirkung ist jedoch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden [...]

§ 19 Abs. 1 EEG 2009 ist am Maßstab des rechtsstaatlichen Rückwirkungsverbot zu messen. Zwar bezieht sich die Vorschrift nur auf den Zeitraum nach ihrem Inkrafttreten. Sie hat jedoch insoweit rückwirkende Kraft, als sie auch auf vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommene Biomasseanlagen Anwendung findet und in diesen Fällen bereits in der Vergangenheit begründete, aber noch andauernde (gesetzliche) Schuldverhältnisse für die Zukunft abändert. Das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot enthält für verschiedene Fallgruppen unterschiedliche Anforderungen [...]

Eine unechte Rückwirkung ist verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Sie liegt vor, wenn eine Norm auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt und damit zugleich die betroffene Rechtsposition nachträglich entwertet. Allerdings können sich aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Grenzen der Zulässigkeit ergeben. Diese sind erst überschritten, wenn die vom Gesetzgeber angeordnete unechte Rückwirkung zur Erreichung des Gesetzeszwecks nicht geeignet oder erforderlich ist oder wenn die Bestandsinteressen der Betroffenen die Veränderungsgründe des Gesetzgebers überwiegen [...]

Eine echte Rückwirkung ist dagegen verfassungsrechtlich grundsätzlich unzulässig. Sie liegt vor, wenn ein Gesetz nachträglich ändernd in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift [...] Auch in diesem Fall gibt es aber Ausnahmen. Das Rückwirkungsverbot findet im Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht nur seinen Grund, sondern auch seine Grenze [...] Es gilt dort nicht, wo sich kein Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts bilden konnte. Das ist namentlich dann der Fall, wenn die Betroffenen schon im Zeitpunkt, auf den die Rückwirkung bezogen wird, nicht mit dem Fortbestand der Regelungen rechnen konnten. Ferner kommt ein Vertrauensschutz nicht in Betracht, wenn die Rechtslage so unklar und verworren war, dass eine Klärung

erwartet werden musste. Schließlich muss der Vertrauensschutz zurücktreten, wenn überragende Belange des Gemeinwohls, die dem Prinzip der Rechtssicherheit vorgehen, eine rückwirkende Beseitigung erfordern [...]

[...] Gemessen hieran genügt § 19 Abs. 1 EEG 2009 den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Es kann letztlich dahinstehen, ob die Vorschrift eine echte oder unechte Rückwirkung entfaltet. Jedenfalls konnten die Beschwerdeführerinnen in keinem Fall und zu keinem Zeitpunkt auf den Fortbestand der in § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 nach ihrer Auffassung getroffenen Regelung vertrauen.

Bereits vor Beginn der Planungen für die Errichtung des Anlagenparks wurde in der Kommentarliteratur zu § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 die Auffassung vertreten, dass es für die Frage der Zusammenfassung mehrerer Anlagen auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Investition am gewählten Standort ankomme [...] Zudem diene § 3 Abs. 2 EEG 2004 [...] nach der Gesetzesbegründung „auch dazu, die dem Gesetzeszweck widersprechende Umgehung der für die Vergütungshöhe geltenden Leistungsschwellen durch Aufteilung in kleinere Einheiten zu verhindern“ [...] Die Bundesregierung hat daher schon in einer – vor Inbetriebnahme der ersten Anlage des Anlagenparks veröffentlichten – Gegenäußerung vom 25. August 2006 (BTDrucks 16/2455, S. 14), die die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Erneuerbare-Energien-Gesetz 2004 betraf, darauf hingewiesen, dass die Praxis des Anlagensplittings nach ihrer Auffassung bereits mit geltendem Recht unvereinbar sei. Auch der Bundesrat hat in der vorgenannten Stellungnahme vom 7. Juli 2006 (BRDrucks 427/06 [...]) festgestellt, dass die Anlagendefinition des § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 in der Praxis durch Aufteilung insbesondere von Biogasanlagen in möglichst viele Einzelkomponenten „umgangen“ werde. Diese Splittung habe ökologisch negative Begleiterscheinungen (größere Transportentfernungen für Biomasse und Gärsubstrat, höhere Emissionen, höherer Flächenverbrauch). Gleichzeitig würden die Stromverbraucher mit einer ungerechtfertigt hohen EEG-Umlage belastet. In einer EntschlieÙung vom 4. Juli 2008 (BRDrucks 418/08 [...]) hat der Bundesrat die Auffassung der

Bundesregierung geteilt, dass die bewusste Aufteilung von Biogasanlagen in mehrere Einheiten zum Zwecke der Erlangung höherer Vergütungen dem Gesetzeszweck des Erneuerbare-Energien-Gesetzes widerspreche.

Läuft somit die Konzeption des Anlagenparks K... erkennbar ([...]) der ausdrücklich erklärten gesetzgeberischen Regulationsintention zuwider, eine Aufteilung von Biogasanlagen in kleinere Einheiten zu verhindern, mussten die Beschwerdeführerinnen jedenfalls mit einer künftigen Änderung dieser Rechtspraxis durch den Gesetzgeber rechnen [...]

Dieser Annahme steht auch nicht die 20-jährige Vergütungsgarantie des § 12 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 entgegen, aus der die Beschwerdeführerinnen einen gesteigerten Vertrauensschutz ableiten wollen. Es kann offen bleiben, ob die angegriffene Regelung des § 19 Abs. 1 EEG 2009 aufgrund eines etwa in § 12 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 normierten besonderen Vertrauenstatbestandes den verfassungsrechtlichen Anforderungen einer echten Rückwirkung genügen muss [...]. Da sich ein schutzwürdiges Vertrauen der Beschwerdeführerinnen auf den Fortbestand der in § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 nach ihrem Verständnis getroffenen Regelung zu keinem Zeitpunkt bilden konnte, wäre eine diesbezügliche Änderung der Vergütungsvorschriften verfassungsrechtlich selbst dann nicht zu beanstanden, wenn ihr echte Rückwirkung zukäme. Auch § 12 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 statuiert keinen uneingeschränkten Anspruch der Anlagenbetreiber auf Aufrechterhaltung des vergütungsrechtlichen Status quo, der von Verfassungs wegen einer Schließung im Nachhinein erkannter Gesetzeslücken entgegensteht. Das zögerliche Vorgehen des Gesetzgebers, dem die bestehenden Rechtsunsicherheiten und die missbilligte Praxis des Anlagensplittings jedenfalls seit August 2006 bewusst waren, mag unverständlich erscheinen. Für die verfassungsrechtliche Beurteilung spielt dies ebenso wenig eine Rolle wie die Frage, ob die Erstreckung der nunmehr getroffenen Regelung auf Bestandsanlagen mit Blick auf die Zielsetzung des § 1 Abs. 1 und 2 EEG 2009 rechts- und umweltpolitisch sinnvoll ist.

Sofern man Art. 14 Abs. 1 GG mangels verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes des Vergütungsanspruchs nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz von vornherein nicht für einschlägig erachten wollte, ergäbe sich im Ergebnis nichts anderes.

Die vorstehenden Ausführungen zu Inhalt und Grenzen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes des Vertrauensschutzes beanspruchten auch im Rahmen von Art. 12 Abs. 1 GG [...] Geltung.

[...]

3.1.2 Beschluss vom 3. April 2009 – 1 BvR 3369/08

Dem zweiten Beschluss lag eine Konstellation zugrunde, in der fünf Beschwerdeführerinnen auf demselben Betriebsgelände fünf offenbar technisch selbständige Biogasanlagen betrieben, die im Zeitraum von September bis November 2005 in Betrieb genommen worden sind. Zwei weitere Beschwerdeführerinnen betrieben seit dem Jahr 2007 zwei beziehungsweise vier weitere Biogasanlagen auf jeweils demselben Betriebsgelände.

Das Bundesverfassungsgericht entschied über den Beschluss in einer Kammerbesetzung. Die Kammer nahm die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an.

Das Bundesverfassungsgericht führte aus:

[...]

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Annahmenvoraussetzungen gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG [...] nicht vorliegen. Damit erledigt sich zugleich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (vgl. § 40 Abs. 3 GOBVerfG).

[...] Der Verfassungsbeschwerde kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu (vgl. § 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG). Die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden (vgl. insbesondere BVerfG, Beschluss vom 18. Februar 2009 – 1 BvR 3076/08 [...]).

[...]

Die angegriffene Regelung verletzt die Beschwerdeführerinnen nicht in ihren Grundrechten aus Art. 14 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG.

Insoweit wird verwiesen auf den bereits genannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Februar 2009 – 1 BvR 3076/08 –. Die

dortigen Ausführungen zu Inhalt und Grenzen des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes beanspruchen auch für das vorliegende Verfahren Geltung. Insbesondere war auch für die hiesigen Beschwerdeführerinnen zu 1) bis 5) bereits vor Errichtung und Inbetriebnahme ihrer Anlagen aus der Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 2 EEG 2004 [...] ersichtlich, dass der Gesetzgeber die dem „Gesetzeszweck widersprechende Umgehung der für die Vergütungshöhe geltenden Leistungsschwellen durch Aufteilung in kleinere Einheiten“ verhindern wollte. Es spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, ob die im Rahmen eines einheitlichen Projekts errichteten einzelnen Anlagen einer § 19 Abs. 1 EEG 2009 unterfallende Anlagenmehrheit von einer oder mehreren Gesellschaften betrieben werden und ob eine derartige Anlagenmehrheit sich aus wenigen oder vielen einzelnen Modulen zusammensetzt. Auch kommt es nicht darauf an, ob die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in industriellem Maßstab (etwa durch eine Publikumsgesellschaft) oder im Rahmen eines in die lokalen Strukturen integrierten landwirtschaftlichen Betriebes erfolgt. [...]

[...]

3.1.3 Beschluss vom 3. April 2009 – 1 BvR 3299/08

Dem dritten Beschluss lag eine Gestaltung zugrunde, bei der zehn Beschwerdeführerinnen auf einem etwa 16 Hektar großen Grundstück jeweils eine offenbar technisch selbständige Biogasanlage mit einer elektrischen Wirkleistung von 844 kW betrieben. Die Anlagen wurden am 21. Dezember 2007 immissionsschutzrechtlich genehmigt und speisten den erzeugten Strom in das Netz des zuständigen Netzbetreibers ein.

Das Bundesverfassungsgericht in der Kammerbesetzung nahm auch diese Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an und führte aus:

[...]

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Annahmeveraussetzungen gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG [...] nicht vorliegen. Damit erledigt sich zugleich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (vgl. § 40 Abs. 3 GOBVerfG).

[...] Der Verfassungsbeschwerde kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu (vgl. § 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG). Die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden (vgl. insbesondere BVerfG, Beschluss vom 18. Februar 2009 – 1 BvR 3076/08 [...]).

[...]

Die angegriffene Regelung verletzt die Beschwerdeführerinnen nicht in ihren Grundrechten aus Art. 14 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG.

Insoweit wird verwiesen auf den bereits genannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Februar 2009 – 1 BvR 3076/08 –. Die dortigen Ausführungen insbesondere zu Inhalt und Grenzen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes des Vertrauensschutzes beanspruchen auch für das vorliegende Verfahren Geltung.

[...]

[...] Auch eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG ist nicht festzustellen. Inwieweit § 19 Abs. 1 EEG 2009 in einem gleichheitswidrigen Widerspruch zu dem Vergütungssystem des Gesetzes stehen sollte, ist nicht ersichtlich.

[...]

3.1.4 Zusammenfassung

Das Bundesverfassungsgericht hat in den o. g. Entscheidungen nach Prüfung von Art. 14 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und 3 GG § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf Anlagen für anwendbar erklärt, die frühestens im September 2005 in Betrieb genommen worden sind. Nach dessen Ausführungen kann die Frage offen bleiben, ob es sich bei der Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf Bestandsanlagen um eine echte oder eine unechte Rückwirkung (bzw. eine tatbestandliche Rückanknüpfung) handelt. Denn selbst wenn es sich um eine echte Rückwirkung handelte, könnten sich die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber nicht auf den Schutz ihres Vertrauens berufen, da nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts bereits die Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 2 EEG 2004 die Bildung eines entsprechenden Vertrauens ausgeschlossen hat.

Den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts ist zudem zu entnehmen, dass es den Ausführungen im ersten Beschluss¹⁵ grundsätzliche Bedeutung für die Frage beimisst, die diesem Empfehlungsverfahren zugrundelag. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass es nicht nur die Anträge auf einstweilige Anordnung abgelehnt, sondern zudem ausgeführt hat, dass die Verfassungsbeschwerde erst in einem Hauptsacheverfahren zu klärende Fragen nicht aufwürfe. Zum anderen entschied das Bundesverfassungsgericht über die weiteren Verfassungsbeschwerden zu ähnlich gelagerten Sachverhalten¹⁶ in der Kammerbesetzung und lehnte die Verfassungsbeschwerden von vornherein ab, somit hatten sich die Anträge auf einstweilige Anordnung erledigt. Die Kammer nahm dabei vollumfänglich Bezug auf den ersten Beschluss, obschon sich jedenfalls die Inbetriebnahmezeitpunkte der jeweiligen Biomasseanlagen unterschieden. Hierauf kam es verfassungsrechtlich jedenfalls bezüglich der jeweiligen beschwerdegegenständlichen Zeiträume nicht an.

3.2 Vorrang vor den Entscheidungen der Clearingstelle EEG

Die Clearingstelle EEG ist nicht dazu berufen, die Verfassungsmäßigkeit von Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz zu bewerten. Dies ergibt sich schon aus Art. 100 Abs. 1 GG. Hält demzufolge ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Ergeht an Gerichte der verfassungsrechtliche Befehl, die Entscheidung über die Vereinbarkeit eines Bundesgesetzes mit dem Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht zu überlassen¹⁷, so gilt dies erst recht für die Clearingstelle EEG, die kein Gericht ist, zumal gerichtliche Entscheidungen ihren Entscheidungen vorgehen, § 32 VerfO.

3.3 Fehlender weiterer Klärungsbedarf

Nach den und aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bleibt für eine Entscheidung der Clearingstelle EEG zur verfahrensgegenständlichen Frage,

¹⁵Vgl. 3.1.1.

¹⁶Vgl. 3.1.2 und 3.1.3.

¹⁷Sog. Gesetzesverwerfungsmopol des Bundesverfassungsgerichts.

ob § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf Anlagen anzuwenden ist, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden und keine Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sind, kein Raum. Sie hatte das Verfahren gem. § 25 Nr. 2 VerfO daher einzustellen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Gemäß § 25 Nr. 2 VerfO ist das Verfahren durch diesen Beschluss beendet.

Dr. Lovens

Lucha

Puke

Grobrügge

Weißborn